IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Marktflecken Weilmünster

Bebauungsplan „Auf Stein“, 4. Änderung und 1. Ergänzung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 25. September 2020

Bearbeitung:
Dr. Theresa Rühl
Dr. Patrick Masius
Melanie Schüler, M.Sc.

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl
Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH
Hauptstraße 96
35460 Staufenberg
Tel. 06406 – 92 3 29-0 info@ibu-karl.de

INHALT

1 Rechtliche Rahmenbedingungen 3

1.1 Untersuchungsgegenstand 3

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen 3

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet 6

3 Datengrundlage 7

4 Wirkungen des Vorhabens 9

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 10

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 10

5.1.1 Haselmäuse 10

5.1.2 Reptilien 10

5.1.3 Fledermäuse 11

5.1.4 Tagfalter 12

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie 13

5.2.1 Artvorkommen 13

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten 14

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten 15

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung 23

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 23

6 Literatur 24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungsdaten für die tierökologischen Untersuchungen 8

Tabelle 2: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens 9

Tabelle 3: Artenliste der im Plangebiet vorkommenden Schmetterlinge 12

Tabelle 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung 13

Tabelle 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten 14

Anlagen

Karte „Standorte Haselmaustubes“

Karte „Falter und Reptilien“

Karte „Brutvögel“

Entwicklungs- und Pflegekonzept der Ausgleichsfläche

Foto Titelseite: Malven-Dickkopffalter (*Carcharodus alceae*)

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung ($BArtSchV_{2005}$). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 $BNatSchG_{2007}$[1] hinsichtlich des Tötungsverbotes des § 42 Abs. 1 Nr. 1 $BNatSchG_{2007}$ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 $BNatSchG_{2010}$) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbots enthalte.[2]

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009).

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des

[1]) Seit Inkrafttreten des $BNatSchG_{2010}$ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[…] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

[2]) Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere … erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Der Marktflecken Weilmünster betreibt die 4. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans „Auf Stein“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 15 ha und liegt nordöstlich der Kerngemeinde an der Nassauer Straße L 3054 unweit der Bundesstraße B 456. Ziel ist die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen sowie von Erweiterungsflächen für bereits ansässige Betriebe. Ein weiteres Ziel ist die planungsrechtliche Regulierung der Freiflächennutzung als Bestandteil des neu zu ordnenden Gebietsrandes zum Außenbereich. Bei der Ausweisung der Flächen wird dem Bestand gefolgt. Das bestehende Gewerbegebiet in den Grenzen des ursprünglichen Bebauungsplans „Auf Stein“ wird formell mit überplant. Die städtebauliche Zielsetzung bleibt dabei unverändert.

Das Plangebiet befindet sich abseits der Ortslage von Weilmünster auf einem Höhenzug südlich der L 3054 in Richtung Möttau. Der Großteil des aktuellen Plangebiets wird bereits als Gewerbe- bzw. Mischgebiet genutzt (s. Bestandskarte in Abb. 1). Die Erweiterungsflächen betreffen einen intensiv bewirtschafteten Ackerschlag im Nordosten, daran anschließend eine Pferdeweide und einen privaten Hausgarten sowie im Südwesten eine Lager- bzw. Freizeitfläche, welche zu einem Dachdeckerbetrieb gehört. Zwischen dem Hausgarten und der Lagerfläche befindet sich eine ehemalige Ackerfläche, die im Jahr 2020 nicht bewirtschaftet wurde. Das Gebiet wird nach Süden weitgehend von dichten Feldgehölzen eingerahmt, auch die angelegte und befestigte Böschung zwischen Gewerbeflächen und Ackerbrache ist weitgehend mit Gehölzen bewachsen.

Der Bebauungsplan setzt den bestehenden Hausgarten, den Bereich der Pferdeweide und die Lager- bzw. Freizeitfläche als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung der jeweiligen Nutzung fest.

Abbildung 1: Bestandskarte des Plangebiets

3 Datengrundlage

Von April bis Juli 2020 wurden tierökologische Untersuchungen zur Erfassung von Brutvögeln, Reptilien, Tagfaltern und der Haselmaus im Plangebiet und seiner näheren Umgebung durchgeführt. Das methodische Vorgehen wird im Folgenden für die einzelnen Tiergruppen dargelegt.

Avifauna

Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Jahr 2020 an fünf Terminen zwischen Mitte April und Anfang Juli. Die Methodik richtete sich jeweils nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Bei diesen Untersuchungen wurden nicht nur die Flächen und Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs (= Eingriffsgebiet, EG) untersucht, sondern auch die Gehölzstrukturen südlich des Plangebiets (= Untersuchungsgebiet, UG).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Andes verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevante Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung eines Gebiets in der Praxis eines Planungsbüros in aller Regel nicht isoliert erfolgt, sondern eingebunden ist in eine Vielzahl von Erhebungsaufträgen in der Region, die es dem Bearbeiter / der Bearbeiterin ermöglichen einzuschätzen, welche Arten in welchem Zeitraum sicher erfasst oder eben ausgeschlossen werden können. Wenn die Empfehlungen von Südbeck et al. also nicht vollständig umgesetzt werden, so bedeutet dies nicht, dass die Erfassung nicht geeignet wäre, belastbare Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz eines Vorhabens zu treffen.

Haselmaus

Für den Nachweis möglicher Haselmausvorkommen (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet wurden im April 2020 insgesamt zehn Niströhren (sogenannte „Tubes“) in den Gehölzen innerhalb des Plangebiets ausgebracht. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Heckenstrukturen im Bereich der Ackerbrache (vgl. Abb. 2). Anfang Juni wurden zwei weitere Niströhren im östlichen Randbereich des Eingriffsgebiets ergänzt. Zwischen Mai und Juli fanden insgesamt drei Besatzkontrollen dieser Tubes statt.

Reptilien

Auch das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet wurde untersucht. Zur Feststellung möglicher Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurden im Plangebiet künstliche Reptilienverstecke und bei drei Begehungen zwischen Mai und Juli kontrolliert. Darüber hinaus wurden geeignete Standorte gezielt abgesucht.

Tagfalter

Von Mitte Mai bis Ende Juli wurde bei vier Begehungen das Artenspektrum der im Plangebiet vorkommenden Tagfalter erfasst. Hierfür fand bei günstigen Witterungsverhältnissen jeweils eine Begehung des gesamten Plangebiets statt. Dabei erfolgte eine qualitative und quantitative Aufnahme der Imagines.

Tabelle 1: Erfassungsdaten für die tierökologischen Untersuchungen

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wind (bft)	Wind-richtung	Wetter	Artengruppe/Tätigkeit	Bearbeiter
23.04.2020	08:00	12:45	5,5-22	2-3	NO	sonnig	Übersichtsbegehung Erfassung Avifauna Reptilienerfassung 10 Haselmaustubes ausgebracht	Dr. P. Masius
27.04.2020	09:30	11:00	11,5-15	2	NO	sonnig	Erfassung Avifauna	Dr. P. Masius
15.05.2020	09:30	13:30	8,5-16	2	NO	sonnig	Erfassung Avifauna Reptilienerfassung Tagfaltererfassung Haselmauskontrolle	Dr. P. Masius
03.06.2020	09:45	13:30	17-21	1-2	SW	heiter	Erfassung Avifauna Reptilienerfassung Tagfaltererfassung Haselmauskontrolle	Dr. P. Masius
09.07.2020	12:30	15:00	23-26	3	SW	bewölkt	Erfassung Avifauna Reptilienerfassung Tagfaltererfassung Haselmauskontrolle	Dr. P. Masius
29.07.2020	12:45	14:30	22-24	3	SW	heiter	Tagfaltererfassung	Dr. P. Masius

Fledermäuse

Auf eine Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet wurde verzichtet, da von der Erweiterung des Gewerbegebiets lediglich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche und der nördliche Teil der Ackerbrache mit der gesamten Böschung betroffen ist. Diese Bereiche beinhalten keine Quartiermöglichkeiten, sondern stellen Jagdlebensraum für an Leitlinien jagende Fledermäuse dar. Diese Leitlinien sind aber von der Planung nicht beeinträchtigt, so dass hier nicht mit Störwirkungen auf diese Artengruppe zu rechnen ist.

4 Wirkungen des Vorhabens

Tabelle 5 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kapitel 5 durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

Mit dem Bebauungsplan wird für den nördlichen Teil der Ackerbrache und die daran anschließende Böschung sowie für die Ackerfläche im Norden des Plangebiets Baurecht geschaffen, so dass davon auszugehen ist, dass diese Flächen vollständig überformt werden und sich dort die Lebensraumfunktionen erheblich verändern werden.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch den direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Versteckmöglichkeiten für das vorgefundene faunistische Artenrepertoire. Die Überbauung des Plangebiets bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten für Arten, die in den vorhandenen Habitatstrukturen (Ackerbrache, Hecken entlang der Böschung) ihre Nahrung suchen. Hinzu kommt eine Gefährdung von Individuen während der Bauphase.

Neben den direkten Eingriffswirkungen sind bei diesem Bauvorhaben außerdem verschiedene Randeffekte auf Biotope im Umfeld des Eingriffsbereichs sowie auf die umgebende Landschaft zu berücksichtigen (sog. Umgebungswirkungen). Hier sind hier vor allem bau- und betriebsbedingte visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Aber auch ein anlagenbedingter Verlust von Pufferräumen ist hier zu beachten.

Tabelle 2: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet
	• Störwirkungen in der Umgebung durch Zunahme des Verkehrs

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

Die in Kapitel 5 verwendeten artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Haselmäuse

Die zwölf ausgebrachten Niströhren lieferten keinen Hinweis auf die Anwesenheit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet. Haselmäuse bauen in den Röhren ihre unverwechselbaren Kobel. Auch die parallel vorgenommene Suche nach Freinestern verlief negativ. Der letzte Nachweis einer Haselmaus im Umfeld von Weilmünster (TK24-Viertel 55163) gelang 2007 (HLNUG, 2020[3]). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

5.1.2 Reptilien

Entlang der südexponierten Böschung unterhalb des bestehenden Gewerbegebiets wurden verschiedene Reptilien nachgewiesen. Neben Ringelnattern und Blindschleichen wurden auch Zauneidechsen gefunden.

Die nach FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommt im Plangebiet an der Böschung zwischen Ackerbrache und Gewerbegebiet vor sowie vereinzelt am Wegrand südlich des Hausgartens am Rand des Geltungsbereichs (vgl. Karte „Falter und Eidechsen“ im Anhang).

Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, allerdings ist sie als Reptil nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Sie steht sowohl in der Roten Liste der bedrohten und gefährdeten Reptilien Deutschlands (2009) als auch in der Roten Liste für Hessen (2010) auf der Vorwarnliste. Im Plangebiet wurde ein Individuum im Süden an der Böschung zwischen Ackerbrache und Gewerbegebiet sowie ein Individuum im Wegsaum südlich der Pferdeweide angetroffen (vgl. Karte „Falter und Eidechsen“ im Anhang).

Im Bereich der Böschung wurden darüber hinaus mehrere Individuen der Blindschleiche dokumentiert. Diese ist ebenso wie die Ringelnatter nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Sie gilt jedoch in Deutschland als ungefährdet und auch in Hessen wird sie als ungefährdet eingestuft.

Wie das Artenrepertoire zeigt, bietet die bestehende Böschung zwischen Ackerbrache und Gewerbeflächen für Reptilien auf Grund ihrer Südexposition, des Untergrundes und der eher spärlichen und dennoch ausreichend Schutz bietenden Vegetation äußerst günstige Habitatbedingungen. Sollte sie im Rahmen von Erweiterungen nach Süden vorgeschoben werden, so geht dieser Lebensraum für die genannten Reptilienarten zwar nicht auf Dauer verloren, jedoch muss die Gefährdung von Einzelindividuen während der Bauphase verhindert werden. Zudem ist bei der Neuanlage der Böschung darauf zu achten, dass es zu einer reptilienfreundlichen baulichen Ausführung kommt (z.B. mit Hilfe von Natursteinquadern oder mit Natursteinen gefüllten Gabionen).

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden sind vorlaufende Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahmen) für die Artengruppe der Reptilien notwendig. Das geplante Ausgleichskonzept sieht die Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse, auf der Ackerbrache vor. Hierfür sind Totholzhaufen und Erdwälle mit Sandkern in Kombination mit einer blütenreichen und Deckung bietenden Vegetation anzulegen. Vor Baubeginn sind dann die Reptilien aus dem Böschungsbereich in das angelegte Ersatzhabitat umzusiedeln (V2). Für diese Umsiedlung ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Eine ausführliche Darstellung der geplanten Maßnahmen findet sich im Pflege- und Entwicklungskonzept im Anhang dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

[3]) HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG, 2020): NATUREG-Viewer [http://natureg.hessen.de/], abgerufen am 04.09.2020

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: V2						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:				**nein**	**nein**	**nein**
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:				**ja**	**ja**	**ja**

5.1.3 Fledermäuse

Von der Erweiterung des Gewerbegebiets sind eine Ackerfläche im Nordosten und die Ackerbrache im Süden betroffen sowie die mit Sträuchern bewachsene Böschung zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Ackerbrache. Die Gehölze östlich und südlich der Ackerfläche bleiben dagegen erhalten.

Die beschriebenen und vom Eingriff betroffenen Strukturen haben keine Quartierfunktion für Fledermäuse. Der Eingriffsbereich stellt lediglich einen kleinen Teil des großräumigen Jagdlebensraums der Fledermäuse in der Feldflur zwischen der Ortslage von Weilmünster, dem Gewerbegebiet und dem Wald im Osten dar. Sieht man von den zeitlich begrenzten Störungen während der Bauphase an der Böschung ab, so bleiben auch die vorhandenen Leitstrukturen innerhalb des Plangebiets weitgehend unbeeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe der Fledermäuse durch die Erweiterung des Gewerbegebiets ist daher unwahrscheinlich.

5.1.4 Tagfalter

Die Erhebung der Tagfalter wurde bei vier Begehungen zwischen Mitte Mai und Ende Juli 2020 durchgeführt. Es wurden insgesamt 23 Falterarten innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen (s. Tab. 10). Hierbei handelt es sich überwiegend um regelmäßig vorkommende Arten. Mit dem Malven-Dickkopffalter wurde jedoch auch eine Tagfalterart dokumentiert, die derzeit auf der Roten Liste in Hessen als gefährdet geführt wird (HMULV, Stand 2009). Bei dem ebenfalls als in Hessen als gefährdet geführten Jakobskrautbär handelt es sich zwar um einen Nachtfalter, er konnte dennoch am nordöstlichen Rand der Ackerbrache sicher bestimmt werden.

Die blütenreiche Ackerbrache stellte innerhalb des Untersuchungsgebietes den Schwerpunkt des Tagfalter-Vorkommens dar. Die Artengruppe der Falter wird im Ausgleichskonzept besonders berücksichtigt, um die beschriebene Artenvielfalt zu schützen. So ist die Fläche südlich der Böschung gemäß der Maßnahmenbeschreibung M 1 dauerhaft als Blühfläche zu erhalten.

Tabelle 3: Artenliste der im Plangebiet vorkommenden Schmetterlinge

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
		St.	§	D	He	
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	*Thymelicus lineola*	b	B	-	-	keine FFH-Art
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	*Thymelicus sylvestris*	b	B	-	-	keine FFH-Art
Leguminosen-Weißling	*Leptidea sinapis*	-	B	D	V	keine FFH-Art
Großer Kohl-Weißling	*Pieris brassicae*	-	B	-	-	keine FFH-Art
Kleiner Kohl-Weißling	*Pieris rapae*	-	B	-	-	keine FFH-Art
Kleiner Feuerfalter	*Lycaena phlaeas*	b	B	-	-	keine FFH-Art
Kurzschwänziger Bläuling	*Cupido argiades*	-	B	V	D	keine FFH-Art
Hauhechel-Bläuling	*Polyommatus icarus*	b	B	-	-	keine FFH-Art
Kleiner Perlmutterfalter	*Argynnis lathonia*	b	B	-	V	keine FFH-Art
Tagpfauenauge	*Inachis io*	-	B	-	-	keine FFH-Art
Kleiner Fuchs	*Aglais urticae*	-	B	-	-	keine FFH-Art
Kleines Wiesenvögelchen	*Coenonympha pamphilus*	b	B	-	-	keine FFH-Art
Großes Ochsenauge	*Maniola jurtina*	-	B	-	-	keine FFH-Art
Schornsteinfeger	*Aphantopus hyperantus*	-	-	-	-	keine FFH-Art
Malven-Dickkopffalter	*Carcharodus alceae*	b	B	-	3	keine FFH-Art
Faulbaum-Bläuling	*Celastrina argiolus*	b	B	-	-	keine FFH-Art
Zitronenfalter	*Gonepteryx rhamni*	-	B	-	-	keine FFH-Art
Mauerfuchs	*Lasiommata megera*	-	-	-	V	keine FFH-Art
Schachbrettfalter	*Melanargia galathea*	-	B	-	-	keine FFH-Art
C-Falter	*Polygonia c-album*	-	-	-	-	keine FFH-Art
Jakobskrautbär	*Tyria jacobaeae*	-	-	-	3*	keine FFH-Art
Admiral	*Vanessa atalanta*	-	B	-	-	keine FFH-Art

Legende:

Artenschutz:	**Rote Liste:**	**Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):**
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2011)[4]	FV günstig
b: besonders geschützt	HE: Hessen (2009)[5]	U1 ungünstig bis unzureichend
s: streng geschützt	0: ausgestorben	U2 unzureichend bis schlecht
	1: v. Aussterben bedroht	keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
§: Rechtsgrundlage	2: stark gefährdet	
B: BArtSchV (2005)	3: gefährdet	
IV: Anhang IV FFH-RL	V: Vorwarnliste	
II: Anhang II FFH-RL	D: Daten unzureichend	Bearbeiter: Dr. Patrick Masius

*Nachtfalter, Einstufung in Hessen nach Rote Liste der Spinner und Schwärmer Hessens (HMULF 1999)

4) BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). -Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).

5) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, Wiesbaden.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Artvorkommen

Bei fünf Begehungen zwischen Ende April und Mitte Juli 2020 wurden insgesamt 39 Vogelarten im Gebiet nachgewiesen (s. Tab. 9), von denen 22 im Plangebiet als Brutvogel (Nachweis oder Verdacht) einzustufen sind. Das erfasste Spektrum reicht von Baum- und Gebüschbrütern der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen (Finken, Sperlinge, Grasmücken) über Gehölzbewohner (Buntspecht) bis hin zu „reinen“ Offenlandarten wie Goldammer und Feldlerche.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasste dabei über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (EG) hinaus auch die südlich angrenzenden Heckenstrukturen bis zum Eppenbach und die Gehölze am nordöstlichen Rand (UG). Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von Kuckuck, Neuntöter, Klappergrasmücke, Haussperling, Bluthänfling und Goldammer (Revierzentren s. Karte im Anhang). Der Grauschnäpper wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt, weist jedoch für Hessen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Als reine Nahrungsgäste wurden Feldlerche, Grünspecht, Mehlschwalbe, Mauersegler, Rotmilan und Turmfalke sowie Star und Stieglitz im Plangebiet angetroffen.

Tabelle 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		UG	EG	St	§	HE	D	
Amsel	*Turdus merula*	b	b	b	B	-	-	FV
Bachstelze	*Motacilla alba*	b	b	b	B	-	-	FV
Blaumeise	*Parus caeruleus*	b	b	b	B	-	-	FV
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	b	b	b	B	3	V	U2
Buntspecht	*Dendrocopos major*	b	n	b	B	-	-	FV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	b	b	b	B	-	-	FV
Elster	*Pica pica*	b	b	b	B	-	-	FV
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BZ	-	b	V	V	3	U1
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	b	b	b	B	-	-	FV
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	b	b	b	B	-	-	FV
Goldammer	*Emberiza citrinella*	b	b	b	B	V	V	U1
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	BZ	n	b	V	-	V	FV
Grünfink	*Carduelis chloris*	b	b	b	B	-	-	FV
Grünspecht	*Picus viridis*	b	n	s	B	-	-	FV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	b	b	b	B	-	-	FV
Haussperling	*Passer domesticus*	b	b	b	B	V	V	U1
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	b	b	b	B	-	-	FV
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	b	b	b	B	V	-	U1
Kleiber	*Sitta europaea*	BZ	n	b	B	-	-	FV
Kohlmeise	*Parus major*	B	B	b	B	-	-	FV
Kuckuck	*Cuculus canorus*	BZ		b	B	3	V	U2
Mauersegler	*Apus apus*	n	n	b	B	V	-	U1
Mäusebussard	*Buteo buteo*	n	n	b	A	-	-	FV
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	n	n	b	B	3	3	U1
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	b	b	b	B	-	-	FV
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	b	b	b	B	-	-	FV
Neuntöter	*Lanius colluria*	b	-			V	-	U1
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	n	n	b	B	-	-	FV
Ringeltaube	*Columba palumbus*	b	b	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	b	b	b	B	-	-	FV
Rotmilan	*Milvus milvus*	n	n	s	A	-	-	U1
Singdrossel	*Turdus philomelos*	b	b	b	B	-	-	FV
Star	*Sturnus vulgaris*	b	n	b	B	-	3	FV
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BZ	n	b	B	V	-	U1
Sumpfmeise	*Poecile palustris*	n	n	b	B	-	-	FV

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		UG	EG	St	§	HE	D	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b	b	s	A	-	-	FV
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	b	n	b	B	-	-	FV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	b	b	b	B	-	-	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		**Rote Liste:**	**Artenschutz:**	**Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):**	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2009)	D: Deutschland (2016)[6] HE: Hessen (2014)[7]	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig
				U1	ungünstig bis unzureichend
				U2	unzureichend bis schlecht
n: Nahrungsgast z: Zugvogel		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	GF	Gefangenschaftsflüchtling
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet				Aufnahme: Dr. Patrick Masius (2020)	

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tabelle 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Buntspecht	*Dendrocopos major*				als Gastvögel nicht betroffen
Elster	*Pica pica*				
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*				
Feldlerche	*Alauda arvensis*				
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*				
Grünfink	*Carduelis chloris*				
Grünspecht	*Picus viridis*				
Kleiber	*Sitta europaea*				
Mauersegler	*Apus apus*				
Mäusebussard	*Buteo buteo*				
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*				
Rabenkrähe	*Corvus corone*				
Rotmilan	*Milvus milvus*				

6) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

7) HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Star	*Sturnus vulgaris*				
Stieglitz	*Carduelis carduelis*				
Sumpfmeise	*Poecile palustris*				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Bachstelze	*Motacilla alba*				möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitate und geplanter Nisthilfen in der Umgebung unerheblich.
Blaumeise	*Parus caeruleus*				
Kohlmeise	*Parus major*				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Amsel	*Turdus merula*				Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch oder am Boden. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*				
Fitis	*Phylloscopus trochilus*				
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*				
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*				
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*				
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*				
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*				
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*				
Ringeltaube	*Columba palumbus*				
Singdrossel	*Turdus philomelos*				
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*				
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*				

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich der Neuntöter, die Klappergrasmücke, der Haussperling, die Goldammer, der Bluthänfling, der Kuckuck und der Turmfalke zu unterziehen.

Reine Nahrungsgäste, die eines der oben genannten Kriterien erfüllen – namentlich Mauersegler, Mehlschwalbe, Star, Grünspecht, Stieglitz, Rotmilan – werden hier nicht gesondert behandelt, da das Untersuchungsgebiet erkennbar keine Nahrungshabitate aufweist, die für eine dieser Arten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären. Diese Einschätzung gilt auch für die Feldlerche, die einmalig während der Begehung im Juni innerhalb des Untersuchungsgebiets gesichtet wurde. Im Eingriffsgebiet wurde sie nie angetroffen.

Neuntöter *(Lanius colluria)*

Südlich des Geltungsbereichs, am Rand der Aue des Eppenbachs konnte ein Revierzentrum des Neuntöters lokalisiert werden. Innerhalb des Plangebiets wurde er dagegen nicht beobachtet. Obwohl nicht vollständig auszuschließen ist, dass diese Art die Ackerbrache und die Gehölze der Böschung als Jagdhabitat nutzt, ist hier aber vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Die vielen Gehölze südlich des Plangebiets bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Dennoch wird auch diese Art, ebenso wie viele andere Vogelarten, von der Umsetzung des Ausgleichskonzeptes profitieren, da hierdurch das Nahrungsangebot auf der Blühfläche weiter verbessert wird. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann für diese Art ausgeschlossen werden.

Neuntöter *(Lanius colluria)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Der Neuntöter bewohnt halboffene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Sein Nest baut er bevorzugt in dornige Sträucher, wie z.B. Weißdorn, Schwarzdorn oder Heckenrosen. Seine Nahrung sucht er auf kurzgrasigen oder vegetationsarmen Flächen. Als Nahrungsreserve beziehungsweise zur Bearbeitung spießt er seine Beute auf Dornen oder spitzen Zweigen auf. Lebensraumveränderungen (Zersiedelung) und der Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten durch eine sukzessive Ausräumung der Landschaft sind die Hauptgefährdungsursachen für diese Vogelart.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:				**nein**	**nein**	**nein**
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

*Ackerbrache und angrenzende Böschung stellen mögliche Nahrungshabitate für den Neuntöterdar

Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*

Die Klappergrasmücke nistet in den Gehölzstrukturen südlich des Geltungsbereichs. Die Ackerbrache dient dieser Art als Nahrungshabitat. Zwar wurden im Untersuchungsjahr keine Brutstätten innerhalb des Eingriffsbereichs gefunden, es ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass diese Art in den Folgejahren z. B. die Gehölze entlang der Böschung nördlich der Ackerbrache für eine Brutstätte nutzt. Daher sind im Plangebiet als Vermeidungsmaßnahme der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der gesetzlichen Brutzeit vorzunehmen (V1). Letztlich ist aber auch für diese Art vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da alle notwendigen Habitatbedingungen im Umfeld ausreichend vorhanden sind. Ungeachtet davon wird die Anlage der Blühfläche für die Klappergrasmücke, ebenso wie für den Neuntöter, das Nahrungsangebot weiter verbessern. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Die Klappergrasmücke ist eine typische Art überkommener Dorfränder mit größeren Gärten, Hecken und Gebüschen. Da diese Strukturen in weiten Teilen Hessens kein Mangelhabitat darstellen, ist ihr Rückgang wahrscheinlich auf Nahrungsmangel als Folge der intensiven Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft zurückzuführen.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					**nein**	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						**nein**
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				**nein**		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Haussperling *(Passer domesticus)*

Innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets finden Haussperlinge mit den Bestandsgebäuden und den umgebenden Grünflächen und den gepflanzten Hecken ideale Habitatbedingungen. Auf den Erweiterungsflächen ist diese Art nicht zu finden, vielmehr konzentriert sich ihr Vorkommen auf die Hallen nahe der Landstraße und die Gebäude des Dachdeckerbetriebs im Südwesten des Plangebiets. Da diese Strukturen von der Planung unbeeinträchtigt bleiben, können auch Auswirkungen auf den Haussperling ausgeschlossen werden.

Haussperling *(Passer domesticus)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Haussperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge der landwirtschaftlichen Intensivierung.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				**nein**	**nein**	**nein**
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Goldammer *(Emberiza citrinella)*

Die Goldammer ist im Plangebiet und der direkten Umgebung häufig anzutreffen. Die diversen Biotopstrukturen mit Wiesen, Weiden, Acker und Gehölzen bietet der Art gute Lebensbedingungen. Sie wurde insbesondere in den Hecken angetroffen, die von Südwesten bis Osten an den räumlichen Geltungsbereich anschließen. Ein Revierzentrum befand sich jedoch innerhalb der Böschung nördlich der Ackerbrache, welches somit im Eingriffsbereich liegt. Aufgrund der äußerst günstigen Strukturen im Umfeld des Plangebiets und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahme V1 zur zeitlichen Einschränkung von Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsarbeiten ist für die Goldammer vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist somit unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu rechnen.

Goldammer *(Emberiza citrinella)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Die Goldammer bewohnt diverse offene bis halboffene Landschaftstypen mit Büschen, Hecken und Gehölzen: neben Agrarlandschaften auch Heiden, Moore, Lichtungen und Kahlschläge. Einzelbäume und Büsche werden als Singwarten genutzt und sind wichtige Habitatkomponenten. Das Nest wird am Boden oder in niedrigen Büschen gebaut. Gefährdet ist die Goldammer durch die zunehmende Ausräumung der Landschaft und den Rückgang der Pflanzendiversität.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					**nein**	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						**nein**
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				**nein**		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Bluthänfling *(Linaria cannabina)*

Innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets konnten zwei Revierzentren des Bluthänflings nachgewiesen werden. Diese befanden sich im Ginsteraufwuchs auf der ruderalen Wiese nahe der Landstraße und in den Gehölzen in direkter Nachbarschaft zum Umschlagplatz der Holzhandlung. Diese potentielle Brutstätte ist somit von der Erweiterung des Gewerbegebiets betroffenen. Aufgrund der vielfältigen, unbeeinträchtigten Heckenstrukturen innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets sowie dessen Umfeld und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahme V1 zur zeitlichen Einschränkung von Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsarbeiten ist für den Bluthänfling jedoch vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist somit unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu rechnen.

Bluthänfling *(Linaria cannabina)*				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird. Daneben dürfte der Verlust von geeigneten Bruthabitaten in Feldgehölzen eine Rolle spielen.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					**nein**	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				**nein**		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Installation von Nistkästen (M2)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						**nein**
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Kuckuck (*Cuculus canors*)

Der Kuckuck wurde Ende April einmalig im Untersuchungsgebiet rufend aufgenommen. Bei den weiteren Begehungen wurde er nicht mehr nachgewiesen. Der Kuckuck ist eine Art der gewässernahen Wälder. Als Brutschmarotzer verteilt das Kuckuck-Weibchen ihre Eier auf Nester anderer Vogelarten, wobei eine Vielzahl von Wirtsarten dokumentiert sind. Da im Untersuchungsgebiet potenzielle Wirtsvögel nachgewiesen wurden (Rotkehlchen, Grasmücken und Heckenbraunelle), sind auch Gelege des Kuckucks nicht auszuschließen. Aufgrund der beschriebenen Fortpflanzungsstrategie ist eine genaue Lokalisierung von Gelegen nur in seltenen Fällen möglich. Maßgeblich für den Fortbestand einer lokalen Population sind die Bestände der Wirtsvögel. Der Habitat- und Lebensraumverlust durch das geplante Vorhaben ist für die genannten potenziellen Wirtsvögel insgesamt gering und in der Umgebung durch das Vorhandensein gleichwertiger Bestände kompensierbar. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 tritt somit nicht ein. Eine Gefährdung von fluchtunfähigen Individuen kann durch eine Bauzeitenbeschränkung (V1) vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen der adulten Tiere im Wald nordöstlich des Plangebiets sind unwahrscheinlich.

Kuckuck (*Cuculus canors*)				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Der Kuckuck ist ein Bewohner halboffener Landschaften, der dichte geschlossene Wälder genauso meidet wie ausgeräumte Agrarlandschaften. Als Brutschmarotzer verteilt das Weibchen ihre Eier auf Nester artfremder Vögel. Seine Gefährdung dürfte in erster Linie dem Rückgang seiner bevorzugten Wirtsarten geschuldet sein, insbesondere Pieper und verschiedene Rohrsängerarten.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					**nein**	**nein**
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				**nein**		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Auf dem Gelände des Dachdeckerbetriebs besteht ein Brutverdacht für den Turmfalken (genauer Standort s. Karte im Anhang). Er nutzt hier wahrscheinlich eine Gebäudenische als Brutplatz. Da sich durch die formale Überplanung des alten Geltungsbereichs des Bebauungsplans von 1970 keine Veränderungen an den Bestandsgebäuden innerhalb dessen Grenzen ergeben, kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der aktuellen (Erweiterungs-)Planung für den Turmfalken ausgeschlossen werden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)				**§ 44 Abs. 1 Nr.**		
Der Turmfalke nutzt neben Bäumen gerne auch Kirchtürme oder alte Scheunen und Hausspeicher zum Nisten. Sein Hauptbeutetier, die Feldmaus, jagt er im Sommer meist aus dem typischen Rüttelflug, im Winter nutzt er hierfür zunehmend Sitzwarten. Turmfalken sind noch häufig zu beobachten, ihre Bestände gehen jedoch stetig zurück, was durch eine Abnahme des Nahrungsangebots und der Nistmöglichkeiten erklärt wird.				**1**	**2**	**3**
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				**nein**	**nein**	**nein**
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1	**Zeitliche Beschränkung von Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen** Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen erfolgen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern. Baumfällarbeiten dürfen nur bei frostfreier Wetterlage durchgeführt werden. Vor dem Fällen von Bäumen innerhalb der Gehölze sind diese durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten umzusetzen.
V 2	**Umsiedlung von Zauneidechsen im Plangebiet** Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden die im Plangebiet lebenden Zauneidechsen während der Aktivitätsphase abgefangen und in den bereitgestellten Ersatzlebensraum umgesiedelt.

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

M 1	**Anlage eines strukturreichen Reptilienhabitats** Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gemäß Entwicklungs- und Pflegekonzept Totholzhaufen und Erdwälle mit Sandkern so einzubauen, dass ein strukturreiches Habitat für Reptilien entsteht. Die gesamte Fläche ist mit einer blütenreichen Initialsaat aus autochthonem Saatgut zu begrünen. Die dauerhafte Pflege dieser Ausgleichsfläche ist sicherzustellen.
M 2	**Anbringen von Nistkästen** Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind an geeigneten Standorten innerhalb des Gewerbegebiets insgesamt 12 Holzbeton-Nistkästen, davon 6 für Höhlen- und Nischenbrüter und 6 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschlupföffnung) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 6 der Kästen sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.

Alle CEF-Maßnahmen sind einem fünfjährigen Monitoring zu unterziehen, ein jährlicher Bericht über die Wirksamkeit der Maßnahmen ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6 Zitierte und eingesehene Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).

BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.

DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).

HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.

HESSEN-FORST SERVICESTELLE FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ, FACHBEREICH NATURSCHUTZ (FENA, 2013): Artenschutzinfo Nr. 3: Die Haselmaus in Hessen. 3. Auflage, Gießen.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.

STRAUB, F., MAYER, J. & J. TRAUTNER (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen in Südwestdeutschland. Natur und Landschaft 43 (11): 325-330.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

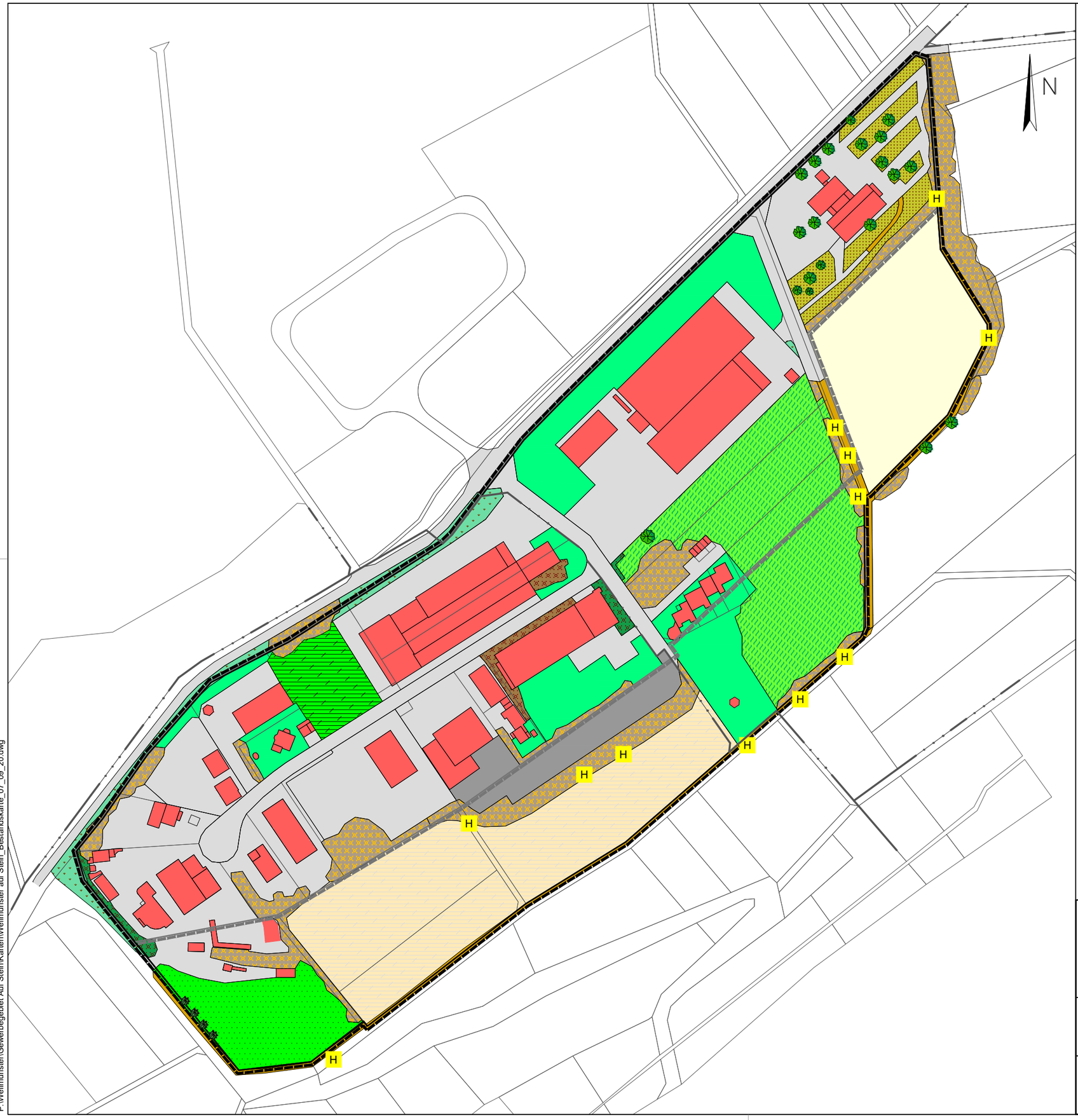

Legende

H Standort Haselmaustube

Geltungsbereich des Bebauungspla

Geltungsbereich des Bebauungsplan "Teilplan Auf Stein mit 1.-3. Änderun

IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Jochen Karl
Hauptstraße 96
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0
info@ibu-karl.de

Marktflecken Weilmünster Bebauungsplan "Auf Stein", 4. Änderung und 1. Ergänzung	Projekt-Nr.: 200222
	gez. M.Schüler
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Standorte Haselmaustubes	Datum: 07.09.2020
	Maßstab: 1: 2500

P:\Weilmünster\Gewerbegebiet Auf Stein\Karten\Weilmünster auf Stein_Bestandskarte_07_09_20.dwg

Legende

- Ze — Zauneidechse
- Bl — Blindschleiche
- Ri — Ringelnatter
- Bb — Blutbär
- Md — Malven-Dickkopffalter
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Teilplan Auf Stein mit 1.-3. Änderung"

IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Jochen Karl
Hauptstraße 96
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0
info@ibu-karl.de

Marktflecken Weilmünster Bebauungsplan "Auf Stein", 4. Änderung und 1. Ergänzung	Projekt-Nr.: 200222
	gez. M.Schüler
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Falter und Reptilien	Datum: 07.09.2020
	Maßstab: 1: 2500

P:\Weilmünster\Gewerbegebiet Auf Stein\Karten\Weilmünster auf Stein_Eidechsen_mit Bestand_07.09.20.dwg

Legende

Brutverdacht:

- B — Bluthänfling
- S — Star
- K — Klappergrasmücke
- H — Haussperling
- Gr — Grünspecht
- Ga — Goldammer
- T — Turmfalke
- N — Neuntöter

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Teilplan Auf Stein mit 1.-3. Änderung"

IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Jochen Karl
Hauptstraße 96
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0
info@ibu-karl.de

Marktflecken Weilmünster Bebauungsplan "Auf Stein", 4. Änderung und 1. Ergänzung	Projekt-Nr.: 200222
	gez. M.Schüler
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Brutvögel	Datum: 07.09.2020
	Maßstab: 1: 2500

P:\Weilmünster\Gewerbegebiet Auf Stein\Karten\Weilmünster auf Stein__Brutvögel mit Bestand_07.09.20.dwg